



**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)
vom xx.xxxxxx.xxxx**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Kostensatzung der Stadt Heidenau
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62) in Verbindung mit § 25 Abs. Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat der Stadtrat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kostensatzung der Stadt Heidenau

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 28. April 2011 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1.10 des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Kostensatzung in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt 'Heidenauer Journal' bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, xx.xx.xxxx

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden,
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) ist der Beschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift ist gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, xx.xx.xxxx

J. Opitz
Bürgermeister